

STAATS-UND VERWALTUNGSRECHT

DEUTSCHES REICH

Die Behandlung des feindlichen Vermögens

I.

Während Frankreich und Großbritannien gleich bei Kriegsausbruch mit eingehenden Sonderbestimmungen über die Wirtschaftsbeziehungen zum Feind hervortraten, verhielt sich die deutsche Gesetzgebung zunächst abwartend: Für die im Reichsgebiet befindlichen feindlichen Vermögenswerte und -interessen behielt es anfangs bei den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen und Handelsrechts insbesondere über die Abwesenheitspflegschaft¹⁾ und über die Vertretung Abwesender in Vereinen und Handelsgesellschaften²⁾ sein Bewenden.

1. Das Recht der Abwesenheitspflegschaft wurde durch Verordnung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung³⁾ den Verhältnissen des Krieges angepaßt. Die Änderungen sind zum Teil allgemeiner Natur und berücksichtigen insoweit insbesondere auch die Verhältnisse der durch den Kriegsausbruch von der Heimat abgeschnittenen Reichsangehörigen im Ausland, teils beziehen sie sich nur auf Angehörige feindlicher Staaten. Die ersteren brachten eine gewisse Auflockerung der starren, vorwiegend auf kleine Privatverhältnisse zugeschnittenen, an das Vormundschaftsrecht angelehnten⁴⁾ Zuständigkeitsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, indem sie allgemein die Bestellung von Behörden und juristischen Personen zum Abwesenheitspfleger und die Einsetzung von Land- und Oberlandesgerichten zur Wahrnehmung der dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen⁵⁾, also eine Anpassung der Zuständigkeiten an die Art und Bedeutung der einzelnen Pflegschaftsfälle und zugleich eine Zentralisierung in der Handhabung und Kontrolle der wichtigeren Pflegschaften ermöglichten. Insbesondere läßt es diese Neuerung zu, eine größere Anzahl von Abwesenheitspflegschaften in der Hand einer Behörde oder eines Treuhänderunternehmens zu vereinigen und nach einheitlichen Gesichtspunkten zu führen.

1) § 1911 BGB.

2) §§ 29, 30 BGB; § 76 des Aktiengesetzes vom 30. I. 1937, RGBl. I S. 107; § 11 der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. 9. 1939, RGBl. I S. 1694.

3) Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. 10. 1939, RGBl. I S. 2026.

4) § 1915 BGB.

5) §§ 1, 2 der Verordnung.

Für Angehörige feindlicher Staaten wurde der Anwendungsbereich der Abwesenheitspflegschaft erweitert auf die Fälle, in denen der Abwesende einen Bevollmächtigten bestellt hat¹⁾, sowie auf »Gesellschaften und sonstige Unternehmen« gleich welcher Rechtsform²⁾. Die feindlichen Staaten werden in den Durchführungsverordnungen des Reichsministers der Justiz auf Grund der Ermächtigung des § 6 der Verordnung aufgezählt. Dazu gehörte außer Großbritannien mit Nordirland und Frankreich samt ihren (für Großbritannien: nichtselbständigen) Besitzungen, Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten zunächst nur Ägypten³⁾; am 30. Januar 1940 kamen hinzu die britischen Dominien Kanada, Australien, Neuseeland und Südafrikanische Union, der Sudan und der Irak⁴⁾, und am 21. Juni 1940 die Mandatsgebiete der Südafrikanischen Union und Monaco⁵⁾.

Die Vorschriften der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft nebst ihren Durchführungsverordnungen vom 18. Oktober 1939 und 22. Januar 1940 gelten mit Wirkung vom 31. Mai 1940 sinngemäß auch für Angehörige Norwegens, der Niederlande, Belgiens und Luxemburgs⁶⁾ 7).

Für die Zugehörigkeit zu einem feindlichen Staat war für natürliche Personen, in Ermangelung einer anderweitigen Bestimmung, ursprünglich die Staatsangehörigkeit allein maßgebend⁸⁾. Erst in Angleichung an den erweiterten Feindbegriff der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940⁹⁾ wurden den Angehörigen eines feindlichen Staates Personen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Gebiet eines feindlichen Staates gleichgestellt¹⁰⁾.

1) § 3 a. a. O. In diesem Falle ist nach allgemeinem Recht ein Pfleger nur dann zu bestellen, wenn »Umstände eingetreten sind, die zum Widerruf des Auftrags oder der Vollmacht Anlaß geben« (§ 1911 Abs. 1 Satz 2 BGB).

2) § 5 der Verordnung.

3) § 3 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 18. 10. 1939, RGBl. I S. 2056.

4) Art. III der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 22. 1. 1940, RGBl. I S. 232.

5) Art. I der Dritten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 17. 6. 1940, RGBl. I S. 889.

6) Art. II der Verordnung über die Behandlung norwegischen, niederländischen, belgischen und luxemburgischen Vermögens vom 30. 5. 1940, RGBl. I S. 821. Diese Verordnung findet laut Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz vom 27. 2. 1941, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 51, Deutsche Justiz S. 333, auf Inlandsunternehmen, die unter maßgebendem luxemburgischen Einfluß stehen, und auf Angehörige Luxemburgs keine Anwendung mehr.

7) Die Maßnahmen hinsichtlich des polnischen Vermögens sind unter anderem Gesichtspunkt zu würdigen und bleiben einer besonderen Darstellung vorbehalten.

8) § 3 der Verordnung.

9) RGBl. I S. 191, darüber unten S. 892 ff.

10) Art. I der Zweiten Durchführungsverordnung vom 22. 1. 1940.

Wenn schon diese Regelung einigen Auslegungs- bzw. Ermessensspielraum offen läßt, so fehlt für die Zugehörigkeit von Gesellschaften bzw. Unternehmen zu einem feindlichen Staat jede Bestimmung. Die Verordnung sagt darüber lediglich:

»Unter Angehörigen eines feindlichen Staates sind auch Gesellschaften und sonstige Unternehmen zu verstehen«,

und zwar kann ein Abwesenheitspfleger für sie bestellt werden, wenn die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder Gesellschafter) abwesend sind¹⁾. Welche Gesellschaften bzw. Unternehmen aber zu den Angehörigen eines feindlichen Staates zu rechnen sind, ist damit in keiner Weise umschrieben, da es einen rechtlichen Begriff der Staatsangehörigkeit juristischer Personen oder gar wirtschaftlicher »Unternehmen« unabhängig von ihrer Rechtsform jedenfalls in dem absoluten Sinne wie für natürliche Personen nicht gibt²⁾, insbesondere ist ein solcher in keiner der in Frage kommenden Gesetzgebungen umschrieben. Die herrschende Auslegung geht dahin, ein Unternehmen dann als »Angehörigen eines feindlichen Staates anzusehen,

1. wenn es seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung im Gebiet eines feindlichen Staates hat oder wenn seine ursprüngliche Rechtsfähigkeit auf dem Recht eines feindlichen Staates beruht;
2. wenn es unmittelbar oder mittelbar unter maßgebendem feindlichem Einfluß steht³⁾.

Während die unter Ziff. 1 genannten Merkmale eine gleichzeitige Anwendung der sog. Sitztheorie und des angelsächsischen Prinzips der Inkorporierung bedeuten, was der Umschreibung des Feindbegriffs in § 3 Ziff. 3 der unten zu besprechenden Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 entspricht, ist die in Ziff. 2 enthaltene Formulierung unmittelbar dem § 12 des Fünften Abschnitts der genannten Verordnung entnommen, der die Verwaltung von Unternehmen behandelt, die unter feindlichem Einfluß stehen, die aber nicht Feinde im Sinne jener Verordnung sind. Danach wäre also der Begriff des Angehörigen eines feindlichen Staates im Sinne der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft in bezug auf »Gesellschaften und sonstige Unternehmen« weiter als der entsprechende Feindbegriff der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens. Diese Auslegung liegt auch dem Erlaß des Reichsministers der Justiz vom 20. Juni 1940 über die Verwaltung von Unternehmen, die unter maßgebendem feindlichem

1) § 5 der Verordnung.

2) Vgl. Beitzke: Juristische Personen im Internationalprivatrecht und Fremdenrecht 1938, S. 27 ff., 220 ff.

3) Krieger-Hefermehl: Behandlung des feindlichen Vermögens, Anmerkung 3 zu § 5 der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft. — Vgl. ferner Hefermehl: Die Behandlung des feindlichen Vermögens, Deutsche Justiz, Ausgabe A, 1940, S. 165 ff., 170.

Einfluß stehen¹⁾), zugrunde, der unter Ziff. 4 über das Verhältnis der Verwaltung zur Abwesenheitspflegschaft sagt:

»Für Inlandsunternehmen, die unter maßgebendem feindlichem Einfluß stehen, ist in der Regel die Verwaltung und nicht die Abwesenheitspflegschaft (§ 5 der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. Oktober 1939 — RGBl. I S. 2026 —) die geeignete Form. Die Einleitung einer Abwesenheitspflegschaft kommt grundsätzlich nur zur Wahrung von Vermögensangelegenheiten solcher Unternehmen in Betracht, die nicht im Inland ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.«

Diese Bestimmung setzt voraus, daß an sich auch über die nur unter maßgebendem feindlichem Einfluß stehenden Inlandsunternehmen, die nicht Feinde im Sinne der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens sind, eine Abwesenheitspflegschaft eingeleitet werden kann, daß solche Unternehmen also als »Angehörige eines feindlichen Staates« im Sinne der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft anzusehen sind.

Um solchen im Einzelfall oft recht schwierigen Ermessensfragen gerecht werden zu können und zugleich in deren Entscheidung eine möglichst einheitliche Linie zu sichern, geschieht die Einleitung der Abwesenheitspflegschaft über Angehörige feindlicher Staaten nicht wie üblich durch das Vormundschaftsgericht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das an sich zuständige Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat²⁾). In dringenden Fällen kann das für die Bestellung des Abwesenheitspflegers zuständige Gericht diesen auch ohne Antrag der höheren Verwaltungsbehörde bestellen, muß ihr aber davon Mitteilung machen³⁾). Die Bestellung und Beaufsichtigung des Abwesenheitspflegers ist aber nach wie vor Sache des Vormundschaftsgerichts.

Die Ausgestaltung der Abwesenheitspflegschaft im einzelnen ist durch mehrere Ermächtigungsbestimmungen⁴⁾ dem Reichsminister der Justiz überlassen, der sie in den erwähnten Durchführungsverordnungen und in mehreren unveröffentlichten Erlassen näher geregelt hat.

Wenn auch feindlichen Personen und Unternehmen die freie Verfügung über ihr im Inland befindliches Vermögen durch die ohne Rücksicht auf anwesende Bevollmächtigte erfolgende Einleitung der Ab-

1) Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 144, Deutsche Justiz S. 728.

2) § 4 der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft. Die in den einzelnen Gebieten des Großdeutschen Reichs zuständigen höheren Verwaltungsbehörden sind in § 1 der Durchführungsverordnung vom 18. 10. 1939, RGBl. I S. 2056, und in Art. II der Zweiten Durchführungsverordnung vom 22. 1. 1940, RGBl. I S. 232, aufgeführt.

3) Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz über Abwesenheitspflegschaft für Angehörige feindlicher Staaten vom 26. 11. 1940, Deutsche Justiz S. 1332.

4) §§ 2, 7, 8 der Verordnung.

wesenheitspflegschaft weitgehend geschmälert wird, so kann doch darin kein fiskalischer Zugriff auf das feindliche Vermögen gesehen werden, da die Maßnahme in jedem Falle die persönliche Abwesenheit des Berechtigten bzw. der zur gesetzlichen Vertretung des feindlichen Unternehmens berufenen Personen¹⁾ voraussetzt und ihrer Art nach nichts anderes ist als eine Sicherungsmaßnahme im Rahmen des zwischenstaatlichen Rechtsschutzes²⁾. Dies zeigt sich am deutlichsten darin, daß die Bestellung des Abwesenheitspflegers eine vom Pflingling erteilte Vollmacht und die vom Bevollmächtigten vor deren Widerruf durch den Abwesenheitspfleger im Rahmen der Vollmacht und der geltenden Gesetze getroffenen Verfügungen unberührt läßt³⁾.

2. Die Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens vom 3. November 1939⁴⁾, die einen durchaus vorläufigen Charakter trug, unterwarf das im Gebiet des Großdeutschen Reichs befindliche Vermögen von Angehörigen feindlicher Staaten⁵⁾ der Anmeldepflicht und, »vorbehaltlich weiterer Regelung«, einem Verfügungsverbot, letzteres mit Rückwirkung ab 2. September 1939 in der Weise, daß Rechte aus später getroffenen Verfügungen »bis auf weiteres« nicht geltend gemacht werden können⁶⁾. Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung sind den rechtsgeschäftlichen gleichgestellt. Ausgenommen von dem Verfügungsverbot sind Verfügungen, die bereits devisarechtlichen Beschränkungen⁷⁾ unterliegen oder nach den Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung davon ausgenommen sind oder devisarechtlich genehmigt werden, ferner Verfügungen, die im Gebiet des Großdeutschen Reichs im Rahmen der laufenden Verwaltung eines Betriebs oder eines Grundstücks oder zur Fortführung eines Haushalts erforderlich sind oder durch einen von einem deutschen Gericht bestellten Vormund, Pfleger oder sonstigen Verwalter mit Genehmigung des Gerichts vorgenommen werden⁸⁾.

¹⁾ § 5 Satz 2 der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft.

²⁾ Vgl. Boschan: Die Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. Oktober 1939, Deutsches Recht, Ausgabe A, 1939, S. 2032.

³⁾ Entscheidung des Kammergerichts vom 11. 7. 1940, Höchststrichterliche Rechtsprechung 1940 Nr. 1107; anderer Meinung Boschan a. a. O.

⁴⁾ RGBl. I S. 2141.

⁵⁾ Sie sind in der Verordnung nicht als solche bezeichnet, sondern lediglich in der Anlage aufgezählt, nämlich

1. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland mit den nicht-selbständigen Besitzungen, Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten;
2. Ägypten;
3. Frankreich einschließlich seiner Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete.

⁶⁾ Art. 2 Abs. 4 der Verordnung.

⁷⁾ Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 12. 12. 1938, RGBl. I S. 1734.

⁸⁾ Art. 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung.

Das Verfügungsverbot trifft also auch den Abwesenheitspfleger, indem es seine Verfügungen über das unter seiner Pflegschaft stehende feindliche Vermögen von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abhängig macht. Es hat gegenüber der bereits aus der Vorkriegszeit stammenden Devisengesetzgebung nur subsidiäre, also praktisch geringe Bedeutung und kann deshalb nicht als einschneidende Maßnahme gegen das feindliche Vermögen angesehen werden, bezweckt vielmehr lediglich, »das im Inland befindliche feindliche Vermögen wertmäßig in seinem Bestand zu erhalten.«¹⁾ Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen weitere Ausnahmen von dem Verfügungsverbot zulassen oder anordnen²⁾. Dies ist z. B. geschehen für die Übertragung des inländischen Versicherungsbestandes einer ausländischen Versicherungsunternehmung auf eine deutsche³⁾.

3. Diese Verordnung wurde außer Kraft gesetzt durch die Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940⁴⁾ — die erste umfassende Ausgestaltung der deutschen Vergeltungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Wirtschaftskrieges. Sie hat den Inhalt der aufgehobenen Verordnung im wesentlichen unverändert übernommen.

Die Verordnung grenzt zunächst den Begriff »Inland« und damit ihren eigenen räumlichen Geltungsbereich ab: er umfaßt das Großdeutsche Reich einschließlich der eingegliederten Ostgebiete, also das Altreich, die Reichsgaue der Ostmark, Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland, ferner das Memelland, die in die Provinzen Ostpreußen und Schlesien eingegliederten ehemals polnischen Gebiete und das Protektorat Böhmen und Mähren, nicht dagegen das Generalgouvernement. In den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet wurde die Verordnung samt der Durchführungsverordnung vom 17. Juni 1940⁵⁾ und die übrige bis dahin ergangene Reichsgesetzgebung über das feindliche Vermögen und über die Abwesenheitspflegschaft durch Verordnung vom 10. Juli 1940⁶⁾ eingeführt, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Rückwirkung des Verfügungsverbots.

¹⁾ Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 8. 2. 1940, Reichssteuerblatt S. 196, Abschnitt C I.

²⁾ Art. 2 Abs. 5 der Verordnung.

³⁾ Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz über Übertragung der inländischen Versicherungsbestände ausländischer Versicherungsunternehmungen vom 1. 12. 1939, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 284, Deutsche Justiz S. 1832.

⁴⁾ RGBl. I S. 191.

⁵⁾ RGBl. I S. 888.

⁶⁾ Verordnung über die Einführung der Verordnungen über die Behandlung feindlichen Vermögens und über die Abwesenheitspflegschaft in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 10. 7. 1940, RGBl. I S. 956.

Zur Bestimmung des feindlichen Vermögens knüpft die Verordnung nicht mehr, wie die bisherige Gesetzgebung, unmittelbar an die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz, die Hauptniederlassung und ähnliche Sondermerkmale der Vermögensinhaber an, sondern ordnet diese Anknüpfungspunkte — entsprechend der britischen¹⁾ und französischen²⁾ Gesetzestechnik — einem Feindbegriff unter, der im Wege der alternativen Aufzählung der Sondermerkmale umschrieben wird³⁾. Neu ist dabei die Kategorie der feindlichen Staaten selbst⁴⁾, ihrer Gebietskörperschaften und sonstigen öffentlichrechtlichen Personen⁵⁾. Bei natürlichen Personen ist das Wohnsitzprinzip neben dem Staatsangehörigkeitsprinzip verwendet, was, wie oben erwähnt, auch auf die Regelung bezüglich der Abwesenheitspflegschaft ausgedehnt wurde⁶⁾. Daß die feindliche Staatsangehörigkeit unabhängig von Wohnsitz oder Aufenthalt die Feindeigenschaft ausmacht, geht über die entsprechende Regelung in der britischen und französischen Gesetzgebung hinaus, die der Staatsangehörigkeit nur in Verbindung mit anderen Merkmalen Bedeutung beimißt.

Für juristische Personen des Privatrechts und ähnliche Rechtsgebilde ist der Sitz bzw. die Hauptniederlassung neben der »Inkorporierung« maßgebend⁷⁾. Dagegen wird die feindliche Kontrolle im Inland befindlicher Unternehmungen — im Gegensatz zu den britischen und französischen Normen — vom deutschen Feindbegriff nicht umfaßt, ist vielmehr Gegenstand einer besonderen Regelung in dem Abschnitt über die Verwaltung von Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar unter maßgebendem feindlichem Einfluß stehen⁸⁾. Solche Unternehmen können

¹⁾ Trading with the Enemy Act, 1939, 2 & 3 Geo. 6 Ch. 89.

²⁾ Décret du 1^{er} septembre 1939, portant application du décret du 1^{er} septembre 1939 relatif à la déclaration et mise sous séquestre des biens appartenant à des ennemis, Journal Officiel S. 11089; vgl. oben S. 456ff.

³⁾ § 3 der Verordnung.

⁴⁾ Es sind dies nach § 2 der Verordnung:

1. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland mit den überseeischen Besitzungen, Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten sowie die Dominions Kanada, Australischer Bund, Neuseeland und Südafrikanische Union;
2. Frankreich einschließlich seiner Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete;
3. Ägypten;
4. Sudan;
5. Irak.

⁵⁾ § 3 Ziff. 1 der Verordnung.

⁶⁾ Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 22. 1. 1940, RGBl. I S. 232. Vgl. oben S. 888 Anm. 10.

⁷⁾ § 3 Ziff. 3 der Verordnung.

⁸⁾ §§ 12 ff. der Verordnung.

allerdings, bei Vorliegen eines der in § 3 Ziff. 3 der Verordnung vorgesehenen Merkmale, außerdem unter den allgemeinen Feindbegriff fallen und damit gleichzeitig den allgemeinen Bestimmungen unterliegen. Der zweifelhafte Begriff der Staatsangehörigkeit juristischer Personen oder Unternehmen wird in dieser Verordnung nicht mehr verwendet.

Der deutsche Feindbegriff baut sich — abgesehen von der Aussonderung der unter feindlicher Kontrolle stehenden Unternehmen und dem Fehlen sog. Schwarzer Listen — im wesentlichen auf denselben Grundsätzen auf wie der britische und französische. Diese beiden Unterschiede sind jedoch von größter Tragweite, da sowohl der Begriff der feindlichen Kontrolle wie die Aufstellung Schwarzer Listen eine uferlose Erweiterung des Feindbegriffs zuläßt und nach der britischen und französischen Praxis auch tatsächlich zur Folge hatte, während die deutsche Regelung bezüglich der unter feindlichem Einfluß stehenden Unternehmen nur sehr begrenzte und im wesentlichen der geordneten Weiterführung der Unternehmen dienende Eingriffe vorsieht.

An Stelle der den Kreis der »Feinde« erweiternden Schwarzen Listen ist in der deutschen Verordnung dem Reichsminister der Justiz die Ermächtigung erteilt, Ausnahmen vom Feindbegriff zu bestimmen und diesen damit zu verengern. Dies geschah für die im feindlichen Ausland internierten deutschen Staatsangehörigen, mit Ausnahme der Juden im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935¹⁾ und der Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit²⁾, ferner für französische Staatsangehörige, die vor dem 11. November 1918 deutsche Staatsangehörige waren, jedoch die deutsche Staatsangehörigkeit ohne ihr Zutun verloren und die französische Staatsangehörigkeit ohne ihr Zutun erworben haben, wenn sie sich im Inland, im Elsaß oder in Lothringen aufhalten, mit Ausnahme der

¹⁾ RGBl. I S. 1333. § 5 dieser Verordnung lautet:

»(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,

b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,

c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) geschlossen ist,

d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.«

²⁾ Bekanntmachung betr. die Behandlung der im feindlichen Ausland internierten deutschen Staatsangehörigen vom 27. 6. 1940, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 149, Deutsche Justiz S. 732.

Juden im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 18. November 1935 und der jüdischen Mischlinge ersten Grades¹⁾.

Als feindliches Vermögen werden die in § 4 aufgezählten Vermögensgegenstände angesehen, wenn sie »rechtlich oder wirtschaftlich« einem Feind im Sinne des § 3 der Verordnung gehören. Und zwar muß es sich um inländisches Vermögen handeln, was bei jeder einzelnen Vermögenskategorie näher umschrieben ist. Die Form der Berechtigung des Feindes ist dabei unerheblich, es genügt die wirtschaftliche Zugehörigkeit zum Feindvermögen. Die deutsche Auslegung und Praxis war von Anfang an darauf bedacht, diesen dehnbaren Begriff nicht entgegen dem Sinn der Verordnung zu einer Einbeziehung der unter feindlichem Einfluß stehenden Unternehmen in den Feindbegriff im Sinne des § 3 der Verordnung führen zu lassen²⁾.

Die Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 20. Juni 1940 über die Verwaltung von Unternehmen, die unter maßgebendem feindlichem Einfluß stehen³⁾, bestimmte dann auch ausdrücklich:

»Juristische Personen des Privatrechts, die im Inland ihren Sitz haben und unter maßgebendem feindlichem Einfluß stehen, sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 VO. nicht als Feinde anzusehen. Sie sind deutsche Unternehmen. Ihr Vermögen ist nach § 4 VO. kein feindliches Vermögen. Dies gilt auch dann, wenn alle Anteile der juristischen Person einem Feind zustehen.«

Nach Abschnitt I Abs. 1 des Runderlasses des Reichswirtschaftsministers über das Verfahren bei der Entjudung feindlichen Vermögens vom 27. Februar 1940⁴⁾ gelten Gewerbebetriebe als feindliches Vermögen, wenn sie entweder einem Einzelkaufmann gehören, der Feind ist, oder wenn es sich um unselbständige inländische Niederlassungen feindlicher Unternehmen im Ausland handelt. Selbständige inländische

¹⁾ Bekanntmachung über die Ausnahme vom Feindbegriff vom 18. 10. 1940, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 247, Deutsche Justiz S. 1191. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935 ist jüdischer Mischling, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung (vgl. oben S. 894 Anm. 1) als Jude gilt. Laut Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 26. 11. 1935, Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung Sp. 1429, ist unter einem Mischling ersten Grades ein jüdischer Mischling mit zwei volljüdischen Großeltern zu verstehen.

²⁾ Krieger-Hefermehl a. a. O., Anmerkung 4 zu § 4 der Verordnung; Hefermehl: Das feindliche Vermögen, Deutsches Recht, Ausgabe A, 1940, S. 1219. Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln vom 16. 4. 1940: Das Vermögen einer GmbH., die ihren Sitz im Inland hat, ist kein feindliches Vermögen, auch wenn sämtliche Geschäftsanteile einem Feind zustehen, Deutsche Justiz 1940 S. 519.

³⁾ Deutsche Justiz 1940 S. 728.

⁴⁾ Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums S. 94.

Niederlassungen feindlicher Unternehmen im Ausland sind also als solche weder Feinde noch feindliches Vermögen.

Als erste Maßnahme enthält die Verordnung ein allgemeines Verbot von Zahlungen an Feinde im Ausland¹⁾. Dieses sog. materiellrechtliche Zahlungsverbot tritt neben das bereits durch Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 2. November 1939²⁾ verfügte devisenrechtliche Zahlungsverbot, das allerdings nur Zahlungen in freien Devisen an oder zugunsten von Personen untersagte, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung in einem feindlichen Staat haben. Dieses devisenrechtliche Verbot wurde in Angleichung an § 5 der Verordnung durch Runderlaß vom 8. Februar 1940³⁾ auf Zahlungen jeder Art ausgedehnt.

Das Verbot richtet sich, da es nur eine Ergänzung des devisenrechtlichen Zahlungsverbots darstellt, sinngemäß nur an Deviseninländer im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938⁴⁾, also nicht an Deutsche, die im Ausland ihren Wohnsitz haben⁵⁾. Es trifft nur Zahlungen nach dem Ausland. Zahlungen an Feinde im Inland unterliegen auch devisenrechtlich grundsätzlich keinen Beschränkungen, wenn der Feind Deviseninländer ist, bedeuten jedoch in der Regel einen Verstoß gegen das (unten zu besprechende) Verfügungsverbot des § 9 der Verordnung, da der Feind mit der Annahme der Zahlung über seine Forderung, also über feindliches Vermögen verfügt. Der feindliche Gläubiger muß also in diesem Falle eine Ausnahmegenehmigung des Reichsministers der Justiz gemäß § 10 Abs. 3 der Verordnung zur Annahme der Zahlung einholen⁶⁾.

Der Reichswirtschaftsminister kann Ausnahmen von dem Zahlungsverbot zulassen⁷⁾. Er hat durch Runderlasse vom 9. Februar, 9. März und 7. Mai 1940⁸⁾ die Zahlung von Vermögenserträgen und Tilgungsbeträgen, von Wertpapiererträgen und Sperrguthabenzinsen an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zugunsten von natürlichen und juristischen Personen, die als Feinde im Sinne von § 3 der Verordnung anzusehen sind, ohne daß sie ihren Wohnsitz oder Sitz im feindlichen Ausland haben, näher geregelt. Weiter erteilte der Reichswirtschaftsminister durch Runderlaß vom 28. November 1940⁹⁾

1) § 5 der Verordnung.

2) Reichssteuerblatt S. 1099, Devisen-Archiv Sp. 1257.

3) Reichssteuerblatt S. 196, Devisen-Archiv Sp. 133, 144.

4) RGBl. I S. 1734.

5) Krieger-Hefermehl: Behandlung des feindlichen Vermögens, Anmerkung 9 zu § 5 der Verordnung.

6) Krieger-Hefermehl a. a. O. Anmerkung 11.

7) § 5 Abs. 2 der Verordnung.

8) Reichssteuerblatt S. 232, 328 und 512.

9) Runderlaß vom 28. 11. 1940 zur Ergänzung des Runderlasses vom 5. 11. 1940

eine allgemeine Ausnahmegenehmigung für Zahlungen an die im Elsaß und in Lothringen ansässigen Personen, die nach der Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz vom 18. Oktober 1940¹⁾ noch als Feinde anzusehen sind, so daß jetzt unbeschränkt an alle im Elsaß und in Lothringen ansässigen Personen Zahlungen geleistet werden können.

In diesem Zahlungsverbot und dem Verbot des Nachrichtenverkehrs²⁾ erschöpft sich die deutsche Regelung des von den Feindstaaten sehr viel weiter ausgebauten Verbots des Handels mit dem Feind.

Die Verordnung übernimmt das Anmeldegebot und das Verfügungsverbot der durch sie aufgehobenen³⁾ Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens vom 3. November 1939, und zwar in dem durch die Erweiterung des Feindbegriffs erweiterten Umfang⁴⁾. Die Anmeldepflicht ist außerdem ausgedehnt auf Schulden gegenüber im Ausland befindlichen Feinden⁵⁾ und im einzelnen in der Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens vom 5. März 1940⁶⁾, für das Protektorat Böhmen und Mähren durch Verordnung vom 16. April 1940⁷⁾ näher geregelt. Die Anmeldung hat beim Finanzamt, seitens der Behörden beim Reichsminister der Finanzen zu erfolgen⁸⁾, der überhaupt für alle mit der Anmeldung feindlichen Vermögens zusammenhängenden Fragen zuständig ist, während die »Behandlung« des feindlichen Vermögens zum Zuständigkeitsbereich des Reichsministers der Justiz gehört. Anmeldepflichtig sind feindliche Staatsangehörige — mit Ausnahme der Kriegsgefangenen⁹⁾ —, die sich im Inland aufhalten, ferner wer im Inland feindliches Vermögen verwaltet oder besitzt, in Gewahrsam hat, beaufsichtigt oder bewacht oder wer einem im Ausland befindlichen Feind eine Leistung schuldet, endlich die Leiter oder die sonst zur Vertretung oder Verwaltung befugten Personen der juristischen Personen des Privatrechts, der Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen

über die Aufhebung von devisenrechtlichen Beschränkungen und Verboten im Verkehr mit Elsaß und Lothringen, Reichssteuerblatt S. 992.

1) Vgl. oben S. 895 Anm. 1.

2) § 2 der Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 2. 4. 1940, RGBl. I S. 823.

3) § 29 Satz 2 der Verordnung.

4) §§ 6, 9 der Verordnung.

5) § 7 Ziff. 3 der Verordnung. 6) RGBl. I S. 483.

7) Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren zur Durchführung der Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens vom 5. März 1940 im Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. 4. 1940, Verordnungsblatt des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren S. 176. Anmeldestelle ist der Oberlandrat bzw. der Reichsprotector.

8) § 8 der Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens vom 5. 3. 1940.

9) Feindliche Internierte sind laut Runderlaß des Reichsführers **SS** und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 27. 1. 1941, Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern Sp. 199, bei ihrer Entlassung aus dem Internierungslager unter Setzung einer Frist aufzufordern, ihr Vermögen alsbald anzumelden.

und sonstigen Zweckvermögen, an denen Feinde beteiligt sind und die ihren Sitz oder eine Niederlassung im Inland haben¹⁾).

Das Verfügungsverbot entspricht, mit den aus dem neuen Feindbegriff sich ergebenden Erweiterungen, grundsätzlich dem der aufgehobenen Verordnung vom 3. November 1939. Es steht nach wie vor subsidiär hinter den allgemeinen devisenrechtlichen Verfügungsbeschränkungen²⁾ und greift auch dort nicht Platz, wo diese Sonderausnahmen zulassen oder wo die devisenrechtliche Genehmigung erteilt wird. Diese Genehmigung richtet sich aber wieder nach den Grundsätzen des Verfügungsverbots und seiner Ausnahmen und wird darüber hinaus nur erteilt, wenn durch die Verfügung nicht der Zweck des Verfügungsverbots: das im Inland befindliche feindliche Vermögen wertmäßig in seinem Bestand zu erhalten, gefährdet wird³⁾).

Die Ausnahmen von dem Verfügungsverbot sind vermehrt durch die Freistellung eines nach § 12 der Verordnung bestellten Verwalters⁴⁾ von jeder Verfügungsbeschränkung⁵⁾. Der Verwalter steht also wesentlich freier als der Abwesenheitspfleger, der zu jeder Verfügung über das ihm anvertraute feindliche Vermögen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf⁶⁾. Weiter hat der Reichsminister der Justiz von der ihm in § 10 Abs. 3 erteilten Ermächtigung, weitere Ausnahmen von dem Verfügungsverbot des § 9 zuzulassen, u. a. Gebrauch gemacht durch Genehmigung der Erteilung des Zuschlags bei Grundstücken, deren Zwangsversteigerung vor dem 2. September 1939 eingeleitet worden ist und die sich im Eigentum von Juden befinden, die nach § 3 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens als Feinde anzusehen sind⁷⁾, durch Gestattung der Durchführung des Pfandverkaufs auf Grund des Lagerhalterpfandrechts für Haushaltsgut,

¹⁾ § 7 der Verordnung.

²⁾ Dies wurde für das Protektorat Böhmen und Mähren in Bezug auf die Devisenordnung vom 23. 6. 1939 (Regierungsverordnung Nr. 155 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Protektorats Böhmen und Mähren) besonders festgesetzt durch Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz über die Freistellung der dem Devisenrecht unterliegenden Verfügungen von dem Verfügungsverbot des § 9 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. 1. 1940 (RGBl. I S. 191) im Protektorat Böhmen und Mähren vom 20. 3. 1940, Verordnungsblatt des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren S. 413, Deutsche Justiz S. 396.

³⁾ Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 8. 2. 1940, Reichssteuerblatt S. 196, vgl. oben S. 892, Anm. 1.

⁴⁾ Darüber unten S. 899 ff.

⁵⁾ § 10 Abs. 2 Ziff. 3 der Verordnung.

⁶⁾ § 10 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung. Vgl. oben S. 891 f.; über die besonderen Verfügungsbeschränkungen des Verwalters vgl. unten S. 904.

⁷⁾ Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz über die Zwangsversteigerung von Grundstücken, die im Eigentum von Feinden stehen, vom 12. 2. 1940, Deutsche Justiz S. 211.

Mobiliar und Umzugsgut, das sich im Eigentum von Juden, die nach § 3 Abs. 1 der Verordnung als Feinde anzusehen sind, oder im Eigentum von britischen Staatsangehörigen oder von Personen befindet, die im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie seinen überseeischen Besitzungen, Kolonien und Mandatsgebieten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben¹⁾, ferner durch Genehmigung der Zahlung von Renten der Unfallversicherung und sonstiger Leistungen der Reichsversicherung an Staatsangehörige der feindlichen Staaten, die sich im Inland aufhalten²⁾, und durch Genehmigung der begrenzten Auszahlung von Guthaben von Gefangenen und Verwahrten, die nach § 3 der Verordnung als Feinde anzusehen sind, bei ihrer Entlassung³⁾. Schließlich wurden infolge der Aufhebung der devisarechtlichen Beschränkungen im Verkehr mit Elsaß und Lothringen⁴⁾ kraft ausdrücklicher Bestimmung⁵⁾ auch Verfügungen über im Deutschen Reich befindliche Vermögenswerte von im Elsaß und in Lothringen ansässigen Personen, auch soweit sie nach der Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz vom 18. Oktober 1940⁶⁾ als Feinde anzusehen sind, von den Verfügungsbeschränkungen der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens befreit, soweit die Verfügungen bisher devisarechtlichen Beschränkungen unterlagen.

Das Zahlungs- und Verfügungsverbot sowie die Anmeldepflicht sind unter Strafsanktion gestellt⁷⁾.

Das wesentlich Neue der Verordnung ist, abgesehen von der Umschreibung des Feindbegriffs, die Verwaltung von Unternehmen, die mittelbar oder unmittelbar unter maßgebendem feindlichem Einfluß stehen, im übrigen aber nicht zu den »Feinden« im Sinne des § 4 der Verordnung zu rechnen sind. Die Regelung unterscheidet sich sowohl von den entsprechenden britischen und französischen Bestimmungen wie von den deutschen Maßnahmen während des Weltkriegs. Zweck dieser Regelung ist es, durch Einsetzung eines Ver-

1) Erlaß des Reichsministers der Justiz vom 22. 8. 1940 — V a 6. 3743 — vgl. Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über Genehmigung des Pfandverkaufs vom 12. 9. 1940, Reichssteuerblatt S. 840.

2) Allgemeine Verfügungen des Reichsministers der Justiz über Rentenzahlungen an Staatsangehörige der Feindstaaten vom 8. 8. 1940, Deutsche Justiz S. 932, und vom 1. 10. 1940, a. a. O. S. 1112.

3) Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz über Guthaben von Gefangenen und Verwahrten, die Angehörige der Feindstaaten sind, vom 16. 3. 1940, abgedruckt bei Krieger-Hefermehl, a. a. O. E Ib Nr. 4.

4) Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 5. 11. 1940, Reichssteuerblatt S. 951.

5) Ergänzungserlaß vom 28. 11. 1940, Reichssteuerblatt S. 991.

6) Vgl. oben S. 895 Anm. 1.

7) § 20 der Verordnung.

walters das Vermögen von Unternehmen, die im Inland ihren Sitz oder eine Niederlassung haben und unmittelbar oder mittelbar unter maßgebendem feindlichem Einfluß stehen, sicherzustellen und zu erhalten¹⁾. Die Verwaltung bezieht sich nicht auf feindliches Vermögen — dieses unterliegt als solches überhaupt keiner besonderen Verwaltung, Beschlagnahme oder dgl., sondern lediglich den genannten Verfügungsbeschränkungen sowie der Anmeldepflicht —, sondern nur auf »juristische Personen des Privatrechts, Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Zweckvermögen (Unternehmen), die im Inland ihren Sitz oder eine Niederlassung haben«²⁾. Dabei ist der Ausdruck Unternehmen bzw. Zweckvermögen im weitesten Sinne zu verstehen, er umfaßt außer juristischen Personen und Vereinigungen jeder Art auch »Gewerbebetriebe natürlicher Personen sowie Vermögensmassen (z. B. inländische Sondervermögen, Nachlaßmassen, Warenlager, Agenturen) und Schiffe. Auch für Unternehmensteile (z. B. einzelne Werke oder Betriebsstätten) kann ein Verwalter bestellt werden«³⁾. Die Bestimmungen über die Verwaltung sind auch auf Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sinngemäß anzuwenden⁴⁾.

Das Vorliegen eines maßgebenden feindlichen Einflusses ist an keine weiteren gesetzlichen Merkmale gebunden. Es ist immer anzunehmen, wenn das Unternehmen ein Feind im Sinne des § 3 ist oder einem Feind, z. B. einem im feindlichen Ausland wohnhaften deutschen Staatsangehörigen, gehört. Der feindliche Einfluß kann auf Beteiligung, auf schuldrechtlichen oder sonstigen vertraglichen oder persönlichen Bindungen, wie Lieferungsverträgen oder Krediten, beruhen oder mit irgendwelchen anderen Mitteln ausgeübt werden. »Bei einer Beteiligung von weniger als 50% wird in der Regel ein maßgebender feindlicher Einfluß nicht anzunehmen sein«⁵⁾. Ist die Beteiligung geringer, so kann über das Unternehmen als ganzes wie über sein Vermögen im einzelnen frei verfügt werden; dagegen ist die feindliche Beteiligung als solche feindliches Vermögen mit allen sich daraus ergebenden Beschränkungen. In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen eines maßgebenden feindlichen Einflusses der Reichsminister der Justiz⁶⁾. Er erläßt auch

¹⁾ Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz über die Verwaltung von Unternehmen, die unter maßgebendem feindlichem Einfluß stehen, vom 20. 6. 1940, Nr. 1, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 144, Deutsche Justiz S. 728.

²⁾ § 12 Abs. 1 der Verordnung.

³⁾ Allgemeine Verfügung vom 20. 6. 1940, Nr. 2, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 144, Berichtigung a. a. O. Nr. 240.

⁴⁾ § 18 der Verordnung.

⁵⁾ Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über das Verfahren bei der Entjudung feindlichen Vermögens vom 27. 2. 1940, Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums S. 94, Abschnitt II Abs. 2.

⁶⁾ § 12 Abs. 2 der Verordnung.

die näheren Bestimmungen über die Einleitung, Führung und Beendigung der Verwaltung¹⁾.

Zur einheitlichen Lenkung der Verwaltung von Unternehmen wurde vom Reichsminister der Justiz auf Grund der Ermächtigung des § 19 Satz 2 der Verordnung ein »Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens« eingesetzt²⁾. Dieser Titel darf nicht darüber täuschen, daß es sich bei den Unternehmen, deren Verwaltung der Reichskommissar zu lenken hat, wie oben gezeigt, grundsätzlich nicht um feindliches Vermögen handelt, doch hat der Reichskommissar daneben auch einzelne Befugnisse, die sich unmittelbar auf feindliches Vermögen beziehen³⁾.

Der Reichskommissar ist eine nicht gerichtliche Behörde der Reichsjustizverwaltung und untersteht unmittelbar dem Reichsminister der Justiz. Er entscheidet zunächst über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere eines feindlichen Einflusses, zu dessen Feststellung er von dem Unternehmen Auskunft verlangen kann⁴⁾, und leitet dann, wenn er es für zweckmäßig hält, die Verwaltung ein, indem er bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz oder seine Niederlassung hat⁵⁾, die Bestellung eines Verwalters beantragt, eine bestimmte Person in Vorschlag bringt und den Umfang der Verwaltung und der dem Verwalter zu erteilenden Befugnisse bestimmt⁶⁾. Das Oberlandesgericht prüft weder das Vorliegen feindlichen Einflusses noch die Zweckmäßigkeit der Einleitung einer Verwaltung, ihrer Form und ihres Umfangs — hierüber entscheidet der Reichskommissar bindend, vorbehaltlich der Dienstaufsichtsbeschwerde der Betroffenen an den Reichsminister der Justiz —, sondern lediglich die Ordnungsmäßigkeit des Antrags, die Inlandsbelegenheit des Unternehmens, seine eigene örtliche Zuständigkeit gemäß § 13 Abs. 1 der

¹⁾ § 19 Satz 1 der Verordnung. Dies ist geschehen durch Erlaß vom 23. I. 1940 nebst Ergänzungserlaß vom 8. 3. 1940, später ersetzt durch Allgemeine Verfügungen vom 20. 6., 17. 9. 1940 und 20. I. 1941.

²⁾ Vgl. Krieger: Der Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens, Bank-Archiv 1940 S. 93.

³⁾ So bestimmt der Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 27. 2. 1940 über das Verfahren bei der Entjudung feindlichen Vermögens, Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums 1940 S. 94, Abschnitt II Abs. 1: »Bei Entjudungen von Vermögensgegenständen, die feindliches Vermögen sind, und von Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar unter maßgebendem feindlichem Einfluß stehen, hat die Entjudungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung oder vor Anordnung von Zwangsmaßnahmen gemäß Art. I der VO über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1709) die Zustimmung des Reichskommissars für die Behandlung feindlichen Vermögens ... einzuholen«.

⁴⁾ Allgemeine Verfügung vom 20. 6. 1940 Nr. 9 Abs. 2.

⁵⁾ § 13 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung.

⁶⁾ Allgemeine Verfügung vom 20. 6. 1940 Nr. 9 und 10.

Verordnung¹⁾ und die Eignung der vom Reichskommissar als Verwalter vorgeschlagenen Personen, die es mit dem Ersuchen um einen neuen Vorschlag ablehnen kann²⁾).

Das Oberlandesgericht bestellt den Verwalter unter Festsetzung seiner Vergütung, die das Unternehmen zu tragen hat³⁾, und, wenn der Verwalter nach dem Antrag des Reichskommissars nicht zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtshandlungen befugt sein soll, des Umfangs seiner Befugnisse. Im Falle dringender Gefahr kann der Reichskommissar selbst zur Erhaltung und Sicherstellung des Vermögens eines unter feindlichem Einfluß stehenden Inlandsunternehmens einen Verwalter bestellen und hat dies binnen einer Woche dem an sich für die Bestellung zuständigen Oberlandesgericht anzuzeigen und binnen weiterer zwei Wochen dessen Entscheidung nachzusuchen. Wird die Entscheidung nicht rechtzeitig nachgesucht, so hat das Oberlandesgericht die Verwaltung aufzuheben⁴⁾.

Der Verwalter ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, auch Verwalter für die feindliche Beteiligung. Die Verwaltung kann auch in der Form angeordnet werden, daß allein die feindliche Beteiligung unter Verwaltung gestellt wird⁵⁾.

Mit der Bestellung des Verwalters ruhen die Befugnisse der Leiter und der sonst zur Vertretung oder Verwaltung des Unternehmens befugten Personen und Organe⁶⁾. Die Bestellung des Verwalters hat die Wirkung eines absoluten Verfügungsverbots⁷⁾. Der Verwalter ist der ge-

1) Wenn danach die Zuständigkeit mehrerer Oberlandesgerichte gegeben sein würde, ist das Oberlandesgericht allein zuständig, bei dem der Reichskommissar die Bestellung eines Verwalters beantragt. In der Sache bereits tätig gewordene Gerichte (z. B. im Falle des § 5 der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. 10. 1939, siehe oben S. 888) haben die Akten an das hiernach zuständige Oberlandesgericht abzugeben. A. a. O. Nr. 7 Abs. 2.

2) Allgemeine Verfügung vom 20. 6. 1940 Nr. 10.

3) § 16 der Verordnung.

4) Allgemeine Verfügung vom 20. 6. 1940 Nr. 18.

5) Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz über die Verwaltung von Unternehmen, die unter maßgebendem feindlichem Einfluß stehen, vom 17. 9. 1940, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 221.

6) Insbesondere die Befugnisse des Vorstandes, des Aufsichtsrats, der Hauptversammlung der Gesellschafter, der Prokuristen und der Handlungsbevollmächtigten: § 14 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung; Allgemeine Verfügung vom 20. 6. 1940 Nr. 13. Der Verwalter ist zur Vornahme der für das Ausscheiden der Aufsichtsratsmitglieder etwa notwendigen Handlungen bestimmter Gesellschaftsorgane für den Fall befugt, daß nach der Satzung der Gesellschaft Mitglieder des Aufsichtsrats während der Dauer der Verwaltung auszuscheiden haben: Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz betr. Verwaltung von Unternehmen, die unter maßgebendem feindlichen Einfluß stehen, vom 20. 1. 1941, Deutsche Justiz S. 133.

7) Vgl. Möhring: Fragen aus dem Feindvermögensrecht, Deutsches Recht, Ausgabe A, 1940, S. 1609.

setzliche Vertreter des Unternehmens bzw. der im Inland befindlichen Niederlassung und ist kraft dieser alleinigen Vertretungsmacht grundsätzlich berechtigt, neue Prokuren und Vollmachten zu erteilen bzw. Prokuristen, deren Befugnisse ruhen, zur weiteren Ausübung der Prokura zu ermächtigen¹⁾. Die Befugnisse des Feindvermögensverwalters einer GmbH. umfassen jedoch nicht das Recht, Geschäftsführer einzusetzen oder die Fortführung der Geschäfte durch vorhandene Geschäftsführer anzuordnen, da er selbst als gesetzlicher Vertreter der GmbH. an die Stelle der Geschäftsführer getreten ist, deren Amt infolge der Verwalterbestellung ruht. Zu einer solchen Anordnung, die eine Einsetzung des bisherigen Geschäftsführers zum Verwalter oder Mitverwalter bedeuten würde, ist allein das Oberlandesgericht befugt²⁾.

Dem Verwalter liegt die Erhaltung und Sicherstellung des ihm anvertrauten Vermögens ob³⁾. Er unterliegt dabei nicht den Verfügungsbeschränkungen des § 9 der Verordnung⁴⁾. Auf die unter Verwaltung gestellten Unternehmen finden, obwohl die Befugnisse der Organe ruhen, die für die jeweilige Unternehmensform geltenden allgemeinen, insbesondere die handelsrechtlichen Vorschriften Anwendung. Der Verwalter, der die Befugnisse der Organe in seiner Stellung vereinigt, hat das ihm anvertraute Unternehmen unter Einhaltung dieser Vorschriften zu verwalten⁵⁾.

Neben dem vom Oberlandesgericht eingesetzten Verwalter kann der Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens einen Beirat einsetzen; er bestimmt auch über die Zusammensetzung und Aufgaben des Beirats sowie die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder, insbesondere deren Vergütung⁶⁾.

Der Verwalter untersteht einerseits, nämlich in Bezug auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der Aufsicht des Gerichts⁷⁾; über die laufende Tätigkeit des Verwalters steht dagegen dem Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens die Aufsicht zu, der dem Verwalter Richtlinien und Weisungen hinsichtlich der Führung der Verwaltung erteilen, jedoch nicht unmittelbar in die Verwaltung eingreifen kann: er kann lediglich im Falle dringender Gefahr zur Erfüllung der

1) Allgemeine Verfügung vom 20. 6. 1940 Nr. 14.

2) Beschluß des Landgerichts Berlin vom 16. 1. 1941, Deutsches Recht, Ausgabe A, 1941, S. 211; Entscheidung des Kammergerichts vom 16. 1. 1941, Deutsche Justiz S. 261.

3) Allgemeine Verfügung vom 20. 6. 1940 Nr. 19.

4) § 10 Abs. 2 Ziff. 3 der Verordnung, vgl. oben S. 898.

5) Allgemeine Verfügung vom 20. 6. 1940 Nr. 20. Über die praktische Anwendung dieser Regel auf die einzelnen Handelsunternehmen vgl. Groschuff, Feindvermögensverwalter und Handelsregisterrecht, Deutsches Recht, Ausgabe A, 1940, S. 2139.

6) Allgemeine Verfügung vom 20. 1. 1941, Deutsche Justiz S. 133.

7) § 15 Abs. 2 der Verordnung.

Zwecke der Beaufsichtigung einstweilige Anordnungen erlassen¹⁾ und im übrigen Zwangsmaßnahmen durch das Gericht betreiben. Der Verwalter hat dem Reichskommissar in regelmäßigen, bei der Bestellung vom Oberlandesgericht nach Maßgabe der Bestimmung des Reichskommissars festzusetzenden Zeitabständen über die Führung der Verwaltung zu berichten, dagegen entfällt die handelsrechtlich etwa vorgeschriebene Berichterstattung gegenüber den Organen des Unternehmens²⁾. Der Verwalter hat dem Reichskommissar ferner in von diesem zu bestimmenden Zeitabständen Rechnung zu legen, bei Einzel firmen und Handelsgesellschaften den von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß und den Geschäftsbericht gemäß § 128 des Aktiengesetzes einzureichen³⁾. Über das Unternehmen selbst oder Teile desselben darf der Verwalter nur mit Zustimmung des Reichskommissars verfügen, die auch zur Verfügung über Grundstücksrechte, Beteiligungen an anderen Unternehmen, zur Aufnahme und Aufgabe von Betriebs- oder Geschäftszweigen, zur Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen, zu größeren Um- und Neubauten, zu Satzungsänderungen sowie nach Bestimmung des Reichskommissars zu weiteren Arten von Geschäften einzuholen ist. Bei grundsätzlichen Maßnahmen, die den Aufbau und Bestand des Unternehmens betreffen (z. B. Satzungsänderungen, Veräußerungen oder Stilllegung des Unternehmens) ist außerdem die Bestätigung des Oberlandesgerichts erforderlich⁴⁾.

Das Oberlandesgericht kann, nach Anhörung des Reichskommissars, jederzeit die Verwaltung aufheben und die Bestellung des Verwalters widerrufen. Es muß dies tun, wenn der Reichskommissar es beantragt. Der Reichskommissar selbst kann weder den Verwalter abberufen noch die Verwaltung aufheben⁵⁾.

Die Vorschriften über die Verwaltung, einschließlich der Allgemeinen Verfügungen vom 20. Juni und 17. September 1940⁶⁾ gelten nach Artikel I der Verordnung über die Behandlung norwegischen, niederländischen, belgischen und luxemburgischen Vermögens

1) Allgemeine Verfügung vom 20. 6. 1940 Nr. 22.

2) A. a. O. Nr. 11, 23.

3) A. a. O. Nr. 24.

4) A. a. O. Nr. 21.

5) § 17 Satz 1 der Verordnung; Allgemeine Verfügung vom 20. 6. 1940 Nr. 25, 26. Eine Liste der eingeleiteten Verwaltungen ist in der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Behandlung feindlichen Vermögens vom 7. 11. 1940, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 268, veröffentlicht.

6) Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz über die Verwaltung von Unternehmen, die unter maßgebendem norwegischen, niederländischen, belgischen oder luxemburgischen Einfluß stehen, vom 14. 11. 1940, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 269.

vom 30. Mai 1940¹⁾) sinngemäß auch für Unternehmen, die im Inland ihren Sitz oder eine Niederlassung haben und unmittelbar oder mittelbar unter maßgebendem norwegischem, niederländischem, belgischem oder luxemburgischem²⁾) Einfluß stehen. Gleiches gilt für Grundstücke. Wie im Vorspruch dieser Verordnung ausdrücklich hervorgehoben wird, bezweckt diese Maßnahme lediglich den Schutz des norwegischen, niederländischen, belgischen und luxemburgischen Vermögens.

4. Die Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens ermächtigt in § 26 den Reichsminister der Justiz zu Vergeltungsmaßnahmen für den Fall, daß ein feindlicher Staat die auf seinem Gebiet wirksamen gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte, die deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Unternehmen zustehen, in Abweichung der den Inländern zuteil werdenden Behandlung besonderen Maßnahmen, oder den Erwerb von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten durch deutsche Staatsangehörige oder deutsche Unternehmen besonderen Beschränkungen unterwirft.

Maßnahmen dieser Art waren von Großbritannien bereits am 21. September 1939 getroffen worden³⁾) und zwar mit Rückwirkung ab 3. September 1939. Die wichtigste dieser Maßnahmen ist die Befugnis des Comptrollers, jedem, der weder Feind noch feindlicher Staatsangehöriger ist, unter bestimmten Voraussetzungen Nutzungsrechte an feindlichen Patenten, Mustern und Urheberrechten, ferner die Erlaubnis zum Gebrauch von Warenzeichen, die für den Feind geschützt sind, beim Handel im Vereinigten Königreich oder auf der Isle of Man zu erteilen, endlich bei Anmeldung von Patenten oder Eintragung von Mustern oder Handelsmarken zugunsten von Feinden die zugehörigen oder darauf bezüglichen Verfahrensmaßnahmen zu verweigern oder aufzuschieben⁴⁾).

Zur Vergeltung dieser Maßnahmen erließ der Reichsminister der Justiz auf Grund der genannten Ermächtigung die Verordnung

1) RGBl. I S. 821.

2) Die Verordnung vom 30. 5. 1940 findet laut Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz vom 27. 2. 1941, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 51, Deutsche Justiz S. 333, auf Inlandsunternehmen, die unter maßgebendem luxemburgischen Einfluß stehen, und auf Angehörige Luxemburgs keine Anwendung mehr. Sie gilt mit Wirkung vom 31. 5. 1940 auch in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet, Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung der Verordnungen über die Behandlung feindlichen Vermögens und über die Abwesenheitspflegschaft in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 10. 7. 1940, RGBl. I S. 956.

3) Patents, Designs, Copyright and Trade Marks (Emergency) Act, 1939, 2 & 3 Geo. 6. 1939 Ch. 107.

4) Vgl. Bußmann: Verordnung über gewerbliche Schutzrechte britischer Staatsangehöriger, Deutsches Recht, Ausgabe A, 1940 S. 836ff.

über gewerbliche Schutzrechte britischer Staatsangehöriger vom 26. Februar 1940¹⁾).

Diese Verordnung sieht eine Aufhebung von Lizenzen, Aufhebung oder Veränderung von Lizenzbedingungen und -vertragsbestimmungen, wie Sektion 1 des Patents, Designs, Copyright and Trade Marks (Emergency) Act, 1939, sowie Eingriffe in Urheberrechte nicht vor, sondern bestimmt lediglich, daß an den im Inland wirksamen, britischen Staatsangehörigen zustehenden Patent- und Gebrauchsmusterrechten zur Wahrung allgemeiner Belange Ausübungsrechte erteilt werden können²⁾, daß der Gebrauch eines im Inland zugunsten eines britischen Staatsangehörigen geschützten Warenzeichens zur Wahrung allgemeiner Belange einem anderen gestattet werden kann, soweit es erforderlich erscheint, um die Art einer Ware zu kennzeichnen, die nach Beschaffenheit oder Verwendungszweck der bisher unter dem Warenzeichen vertriebenen Ware entspricht³⁾, und daß die Erteilung von Patenten sowie die Eintragung von Gebrauchsmustern oder Warenzeichen zugunsten eines britischen Staatsangehörigen ausgesetzt (nicht verweigert) werden kann⁴⁾. Dabei wird die Mitbeteiligung anderer als britischer Staatsangehöriger an dem Recht⁵⁾ sowie die Übertragung der Rechte auf Angehörige anderer Staaten, soweit sie die Vereitelung deutscher Vergeltungsmaßnahmen bezweckt oder erst nach dem 31. August 1939 zur Kenntnis des Reichspatentamts gebracht worden ist, grundsätzlich nicht beachtet⁶⁾. Den britischen Staatsangehörigen sind die Angehörigen der britischen überseeischen Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete gleichgestellt⁷⁾. Aus der sinngemäßen Anwendbarkeit des § 3 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens⁸⁾ ergibt sich weiter, daß der Begriff »britische Staatsangehörige« entsprechend dem dort festgelegten Feindbegriff auf Personen beliebiger Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt, sowie auf Unternehmen mit Sitz oder Hauptniederlassung in Großbritannien oder Nordirland auszudehnen ist. Zuständig zum Erlaß der erwähnten Anordnungen ist der Präsident des Reichspatentamts⁹⁾, an den auch Anträge auf Anordnungen im Sinne der §§ 1 und 2 der Verordnung zu richten sind¹⁰⁾.

1) RGBl. I S. 424.

2) § 1 der Verordnung.

3) § 2 der Verordnung.

4) § 3 der Verordnung.

5) § 4 der Verordnung.

6) § 5 der Verordnung.

7) § 6 Abs. 1 der Verordnung.

8) § 6 Abs. 2 der Verordnung.

9) § 7 der Verordnung.

10) § 8 der Verordnung.

Erst durch Verordnung vom 1. Juli 1940¹⁾ wurden die Vergeltungsmaßnahmen auch auf Urheberrechte von Angehörigen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland (in dem oben dargelegten erweiterten Sinne) in der Weise ausgedehnt, daß in Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 26. Februar 1940 durch Anordnung des Präsidenten des Reichspatentamtes Ausübungsrechte an Urheberrechten solcher Personen erteilt werden können.

Diese Vergeltungsmaßnahmen wurden durch sinngemäße Anwendung der Verordnungen über gewerbliche Schutzrechte bzw. Urheberrechte britischer Staatsangehöriger vom 26. Februar und 1. Juli 1940 auf kanadische Staatsangehörige durch Verordnung vom 11. Juli 1940²⁾, auf Angehörige der Südafrikanischen Union durch Verordnung vom 17. Juli 1940³⁾ und auf australische Staatsangehörige durch Verordnung vom 10. August 1940⁴⁾ und auf neuseeländische Staatsangehörige durch Verordnung vom 24. April 1941⁵⁾ ausgedehnt.

5. Die Gesetzgebung über das feindliche Vermögen und über die Abwesenheitspflegschaft gilt grundsätzlich für das Gebiet des Großdeutschen Reichs, also einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren⁶⁾ und der eingegliederten Ostgebiete und wurde auch im einzelnen in den Verkündungsblättern des Protektorats und der Ostgebiete bekannt gemacht. Die in der Verordnung über die Behandlung feindlichen Ver-

¹⁾ Verordnung über Urheberrechte britischer Staatsangehöriger, RGBl. I S. 947.

²⁾ Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte kanadischer Staatsangehöriger vom 11. 7. 1940, RGBl. I S. 997, mit Rücksicht auf die kanadische Patents, Designs, Copyright and Trade Marks (Emergency) Order, 1939 (P. C. 3362) vom 27. 10. 1939.

³⁾ Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte von Angehörigen der Südafrikanischen Union vom 17. 7. 1940, RGBl. I S. 1006, mit Rücksicht auf die Emergency Regulations Regarding Patents, Designs, Trade Marks, Copyright, No. 30 of 1940, vom 15. 2. 1940, The Union of South Africa Government Gazette Vol. CXIX No. 2734.

⁴⁾ Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte australischer Staatsangehöriger vom 10. 8. 1940, RGBl. I S. 1103, mit Rücksicht auf den Patents, Trade Marks, Designs and Copyright (War Powers) Act 1939 vom 15. 12. 1939, Commonwealth of Australia Act No. 66 of 1939.

⁵⁾ Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte neuseeländischer Staatsangehöriger vom 24. 4. 1941, RGBl. I S. 234, mit Rücksicht auf die Patents, Designs, Trade-Marks and Copyright Emergency Regulations, 1940, vom 10. 4. 1940, New Zealand Patent Office Journal 1940 Nr. 9 S. 146, zitiert nach La propriété industrielle, Revue mensuelle du Bureau International pour la protection de la propriété industrielle, 56^e année 1940 Nr. 11 S. 190, wo die neuseeländische Verordnung in französischer Übersetzung veröffentlicht ist.

⁶⁾ Der Geltungsbereich der Allgemeinen Verfügungen des Reichsministers der Justiz vom 20. 6., 8. 8., 17. 9., 1. 10., 18. 10., 14. 11., 26. 11. 1940 und 20. 1. 1941 wurde durch Allgemeine Verfügung vom 7. 4. 1941, Deutsche Justiz S. 459, auf das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren ausgedehnt.

mögens vom 15. Januar 1940 einem Reichsminister übertragenen Befugnisse übt er für das Protektorat Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor aus¹⁾.

Für das Gebiet des Generalgouvernements erging auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939²⁾ die Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 31. August 1940³⁾, die bis auf geringe Abweichungen mit der für das Reich ergangenen Verordnung übereinstimmt.

Sie verwendet (im Gegensatz zu den für die besetzten Gebiete ergangenen Verordnungen⁴⁾), für ihren Geltungsbereich den Begriff »Inland« und fügt den auch der Reichsverordnung fremden Begriff des »Inländers« hinzu für natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung innerhalb des Generalgouvernements haben⁵⁾. Der nur vorübergehende Aufenthalt im feindlichen Gebiet genügt nicht zur Begründung der Feindeigenschaft für natürliche Personen⁶⁾. Die Anmeldung des feindlichen Vermögens, die im übrigen übereinstimmend mit den Reichsnormen geregelt ist, erfolgt bei dem Finanzinspekteur, in dessen Bezirk der Anmeldepflichtige seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, bzw. seitens der Generalgouvernementsbehörden und der Emissionsbank in Polen bei dem Leiter der Abteilung Finanzen im Amt des Generalgouverneurs⁷⁾. Das Verfügungsverbot steht subsidiär hinter den Verfügungsbeschränkungen der Devisenordnung für das Generalgouvernement vom 15. November 1939⁸⁾ nebst ihren Durchführungsvorschriften⁹⁾ und gilt mit Rückwirkung ab 2. September 1939¹⁰⁾. Ausnahmen von dem Verfügungsverbot läßt der Leiter der Abteilung Justiz im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Finanzen im Amt des Generalgouverneurs zu¹¹⁾.

Die Bestellung, Beaufsichtigung und Entlassung des Verwalters geschieht durch das Deutsche Obergericht, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz oder seine Niederlassung hat¹²⁾. Ob ein Unternehmen unter maßgebendem feindlichem Einfluß steht, entscheidet in Zweifels-

1) § 28 der Verordnung vom 15. I. 1940.

2) RGBl. I S. 2077.

3) Verordnungsblatt für das Generalgouvernement (VBl. GG.) I Nr. 53 S. 265.

4) Vgl. unten S. 910ff.

5) § 1 der Verordnung.

6) § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung.

7) § 8 der Verordnung.

8) VOBl. GGP. S. 44.

9) § 19 Abs. 1 der Verordnung.

10) § 20 der Verordnung.

11) § 19 Abs. 3 der Verordnung.

12) §§ 22 Abs. 1, 24 Abs. 2, 26 der Verordnung.

fällen der Leiter der Abteilung Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Justiz im Amt des Generalgouverneurs¹⁾. Der Leiter der Abteilung Justiz kann zur einheitlichen Lenkung der Verwaltung von Unternehmen im Gebiet des Generalgouvernements einen Kommissar bestellen²⁾.

Die Vorschriften über die Verwaltung gelten sinngemäß nicht nur für Grundstücke, sondern darüber hinaus für alle sonstigen Vermögenswerte, die im Eigentum von Feinden stehen³⁾, ferner für Unternehmen, die im Generalgouvernement ihren Sitz oder ihre Niederlassung haben und unmittelbar oder mittelbar unter maßgebendem norwegischem, niederländischem, belgischem oder luxemburgischem Einfluß stehen; gleiches gilt für Grundstücke und sonstige Vermögenswerte⁴⁾. Im übrigen ist die Verwaltung näher geregelt durch eine Erste Durchführungsvorschrift vom 21. April 1941⁵⁾, die im wesentlichen mit der für das Reichsgebiet ergangenen Allgemeinen Verfügung vom 20. Juni 1940⁶⁾ übereinstimmt. Besondere Bestimmungen über die Abwesenheitspflegschaft sind für das Generalgouvernement nicht ergangen.

Auf Grund der Ermächtigung des § 36 der Verordnung erließ der Leiter der Abteilung Justiz im Amt des Generalgouverneurs entsprechend den im Reichsgebiet ergangenen Verordnungen und unter Zusammenfassung ihres Inhalts⁷⁾ die Anordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte der Staatsangehörigen Großbritanniens und Nordirlands, Kanadas, der Südafrikanischen Union und Australiens vom 16. Oktober 1940⁸⁾. Diesen Staatsangehörigen sind die Angehörigen aller Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete der genannten Staaten gleichgestellt⁹⁾, und zwar für Großbritannien, im Gegensatz zu § 6 Abs. 1 der Reichsverordnung vom 26. Februar 1940¹⁰⁾, ohne Beschränkung auf die überseeischen Besitzungen. Anstelle des Reichspatentamts tritt jeweils das Patentamt in Warschau¹¹⁾, anstelle des Präsidenten des Reichspatentamts der für die Aufsicht über das Patentamt in Warschau eingesetzte Vertreter des Leiters der Abteilung Justiz im Amt des Generalgouverneurs (Dirigent für das Patentamt)¹²⁾.

¹⁾ § 21 Abs. 2 der Verordnung.

²⁾ § 28 der Verordnung. Dies ist geschehen durch Bekanntmachung vom 28. 2. 1941, Amtlicher Anzeiger für das Generalgouvernement Nr. 10 S. 201.

³⁾ § 27 der Verordnung.

⁴⁾ § 29 der Verordnung.

⁵⁾ Erste Durchführungsvorschrift zur Verordnung vom 31. August 1940 über die Behandlung feindlichen Vermögens (Verwaltung von Unternehmen, die unter feindlichem Einfluß stehen) vom 21. 4. 1941, VBIGG. Nr. 37 S. 240.

⁶⁾ Vgl. oben S. 900ff. ⁷⁾ Vgl. oben S. 905ff.

⁸⁾ VBIGG. II, Nr. 71, S. 529. ⁹⁾ § 6 Abs. 1 der Verordnung.

¹⁰⁾ Vgl. oben S. 906 Anm. 7. ¹¹⁾ § 5 der Verordnung.

¹²⁾ §§ 7, 8, Abs. 1, 10—12 der Verordnung.

II.

Die Maßnahmen bezüglich des feindlichen Vermögens wurden durch besondere Gesetzgebung auf das in den besetzten Gebieten in Frankreich, Belgien, Luxemburg, den Niederlanden und Norwegen befindliche feindliche Vermögen ausgedehnt.

1. Zunächst erließ der Oberbefehlshaber des Heeres die Verordnung betreffend das feindliche Vermögen in den besetzten Gebieten der Niederlande, Belgiens, Luxemburgs und Frankreichs (Feindvermögens-Verordnung) vom 23. Mai 1940. Diese wurde wörtlich gleichlautend in den besetzten Gebieten Belgiens, Luxemburgs¹⁾ und Nordfrankreichs²⁾ am 17. Juni³⁾, in den Departements Seine, Seine-et-Oise und Seine-et-Marne am 21. Juni⁴⁾, in den übrigen besetzten französischen Gebieten⁵⁾ am 4. Juli 1940⁶⁾ verkündet und damit in Kraft gesetzt⁷⁾.

Die Verordnung enthält zunächst lediglich ein Verfügungsverbot. Sie bezieht sich auf das Vermögen von Angehörigen bestimmter, einzeln aufgezählter Staaten, sowie von Personen, die in deren Gebiet ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben⁸⁾. Sie gilt auch für Gesellschaften, Personenvereinigungen, sonstige Unternehmen und Zweckvermögen sowie für die feindlichen Staaten selbst, deren Gebietskörperschaften und sonstigen öffentlichrechtlichen Personen⁹⁾, ohne diese Vermögensträger unter einem Feindbegriff zusammenzufassen. Dies geschieht erst in den Durchführungsverordnungen, die von »Feinden« sprechen und dabei auf § 1 Abs. 1 und § 2 der Feindvermögensverordnung vom 23. Mai 1940 verweisen. Mit den in § 2 genannten »feindlichen Staaten« sind offenbar die in § 1 Abs. 1 aufgezählten »Länder« gemeint, was für eine für französisches Gebiet erlassene Verordnung nicht ganz selbstverständlich ist, die darunter auch Frankreich selbst mit aufführt. Um hierbei nicht zu sinnwidrigen Ergebnissen zu kommen, mußten für die Bewohner der besetzten Gebiete selbst besondere Ausnahmebestimmungen eingefügt werden.

1) Siehe unten S. 911 Anm. 7.

2) Departements Nord und Pas de Calais.

3) Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich für die besetzten Gebiete Belgiens, Luxemburgs und Nordfrankreichs, herausgegeben vom Militärbefehlshaber (Militärverwaltungschef) (VOBl. Belgien) 2. Ausgabe, S. 32.

4) Verordnungsblatt für das besetzte Gebiet der französischen Departements Seine, Seine-et-Oise und Seine-et-Marne. Herausgegeben vom Militärbefehlshaber Paris, Nr. 3 S. 40.

5) Besetztes Frankreich nördlich und westlich der Demarkationslinie gemäß Ziffer 2 des Waffenstillstandsvertrages vom 22. 6. 1940.

6) Verordnungsblatt für die besetzten französischen Gebiete. Herausgegeben vom Oberbefehlshaber des Heeres — Chef der Militärverwaltung in Frankreich. — (VOBl F) Nr. 1 S. 33.

7) § 4 der Verordnung.

8) § 1 Abs. 1 der Verordnung.

9) § 2 der Verordnung.

Die Liste der Feindstaaten umfaßt außer den in § 2 der für das Reichsgebiet ergangenen Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 enthaltenen Staaten auch das Königreich Norwegen, das Königreich der Niederlande mit Niederländisch-Indien, Suriname und Curaçao, das Königreich Belgien mit Belgisch-Kongo und dem Mandatsgebiet Ruanda-Urundi und das Großherzogtum Luxemburg.

Das mit Rückwirkung ab 10. Mai 1940 geltende¹⁾ Verfügungsverbot steht nur subsidiär hinter den Verfügungsbeschränkungen der Beschlagnahme-Verordnung vom 20. Mai 1940²⁾, der Ernährungswirtschafts-Verordnung vom 27. Mai 1940³⁾, der Verbrauchsregelungs-Verordnung⁴⁾ und der Forstbewirtschaftungs-Verordnung vom 27. Mai 1940⁵⁾.

Ausnahmen vom Verfügungsverbot gelten für Verfügungen im Rahmen der laufenden Verwaltung eines Betriebs oder Grundstücks oder zur Fortführung eines Haushalts, ferner soweit sie durch einen von einer deutschen Stelle eingesetzten Treuhänder, Pfleger oder sonstigen Verwalter mit Genehmigung der einsetzenden Stelle vorgenommen werden, endlich soweit der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in dem besetzten Teil des Landes beibehält, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und die Verfügung zugunsten eines in diesem Landesteil ansässigen Berechtigten erfolgt⁶⁾. Von dem Verfügungsverbot werden also außer den nicht im besetzten Gebiet ansässigen Personen nur die aus dem besetzten Teil des Landes entweichenden und entwichenen Flüchtlinge sowie Verfügungen an außerhalb des besetzten Landesteils ansässige Personen betroffen, während der Verkehr der darin verbleibenden Bewohner unter einander unbehindert bleibt.

2. Zu dieser Verordnung ergingen für die besetzten Gebiete Frankreichs einerseits und für die besetzten belgischen und luxemburgischen⁷⁾

1) § 1 Abs. 5 der Verordnung.

2) VOBl F Nr. 1 S. 10; VOBl. Belgien 2. Ausgabe S. 23.

3) VOBl F Nr. 2 S. 44; VOBl. Belgien 2. Ausg. S. 40.

4) Verordnung über die Abgabe und den Bezug von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen aller Art im besetzten Gebiet — für die besetzten französischen Gebiete: vom 20. 6. 1940, VOBl F Nr. 1 S. 7; für Belgien, Luxemburg und Nordfrankreich: vom 10. 5. 1940, VOBl. Belgien 1. Ausg. S. 9.

5) VOBl F Nr. 2, S. 45; VOBl. Belgien 2. Ausg. S. 41.

6) § 1 Abs. 2—4 der Verordnung.

7) In Luxemburg sind nunmehr anstelle der im Folgenden dargestellten, von den Besatzungsbehörden erlassenen, die für das Reich ergangenen Bestimmungen der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. 1. 1940 und der Allgemeinen Verfügungen vom 20. 6., 17. 9. 1940 und 20. 1. 1941 (vgl. oben S. 892 ff.) eingeführt worden: Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens in Luxemburg vom 21. 2. 1941, Verordnungsblatt für Luxemburg Nr. 13 S. 125.

Gebiete andererseits getrennte, aber in ihrem Aufbau und Inhalt im wesentlichen übereinstimmende Durchführungsverordnungen^{1) 2)}).

In der Ersten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung vom 23. September bzw. 2. Juli 1940 wurde zunächst die Liste der Feindstaaten des § 1 Abs. 1 der Feindvermögensverordnung berichtigt durch Hinzufügung der Mandatsgebiete der Südafrikanischen Union und durch Streichung des Königreichs Norwegen, des Königreichs der Niederlande mit Niederländisch-Indien, Suriname und Curaçao, des Königreichs Belgien mit Belgisch-Kongo und dem Mandatsgebiet Ruanda-Urundi und des Großherzogtums Luxemburg³⁾. In den Durchführungsverordnungen für die besetzten französischen Gebiete sowie für die Departements Nord und Pas-de-Calais ist außerdem Frankreich einschließlich seiner Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete sowie Monaco weggefallen.

Der Feindbegriff wird näher bestimmt in der für das besetzte französische Gebiet ergangenen Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Feindvermögensverordnung vom 18. November 1940⁴⁾ und in der für das besetzte belgische Gebiet (also ohne Luxemburg) ergangenen, im wesentlichen übereinstimmenden Zweiten Durchführungsverordnung zur Feindvermögensverordnung vom 23. August 1940⁵⁾. Danach gelten als Feinde insbesondere auch französische bzw. belgische Staatsangehörige, die in einem feindlichen Land sich vorübergehend⁶⁾ aufhalten, z. B. weil sie im Zusammenhang mit den Kriegseignissen aus Frankreich bzw. Belgien geflüchtet sind, sowie französische bzw. belgische Gesellschaften, die⁷⁾ ihren Sitz, wenn auch nur vorläufig, in ein feindliches Land verlegt haben⁸⁾.

1) Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Feindvermögensverordnung vom 23. 9. bzw. 2. 7. 1940, VOBl F Nr. 10 S. 97, VOBl Belgien 5. Ausg. S. 112; Zweite DurchfVO. vom 8. 11. bzw. 23. 8. 1940, VOBl F. Nr. 16 S. 130, VOBl Belgien 13. Ausg. S. 182; nur für Belgien: Dritte DurchfVO. vom 24. 10. 1940, VOBl Belgien 19. Ausg. S. 263.

2) Die vom Kommandanten der Oberfeldkommandantur 670 für die Departements Nord und Pas-de-Calais erlassene Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Feindvermögensverordnung vom 9. 11. 1940, Verkündungsblatt des Oberfeldkommandanten für die Departements du Nord und Pas-de-Calais (VKBl. Nord) 6. Ausgabe, S. 83, stellt eine Zusammenfassung des Inhalts der Feindvermögensverordnung vom 23. 5. 1940 und der bis dahin ergangenen Durchführungs- und Ergänzungsverordnungen dar.

3) § 1 der Ersten Durchführungs- und Ergänzungsverordnungen.

4) VOBl F Nr. 16 S. 130.

5) VOBl. Belgien 13. Ausg. S. 182.

6) Das Wort »vorübergehend« fehlt in der für das französische Gebiet ergangenen Verordnung; zweifellos ist aber dort ebenfalls auch der nur vorübergehende Aufenthalt mit gemeint.

7) Für das belgische Gebiet: auf Grund arrêté-loi relatif à l'administration, en temps de guerre, des sociétés commerciales ou à forme commerciale vom 2. 2. 1940, Moniteur Belge S. 509.

8) § 2 der Zweiten Durchführungsverordnung.

Eine weitere Präzisierung des Feindbegriffs bringt für das belgische Gebiet § 8 der dort ergangenen Dritten Durchführungsverordnung zur Feindvermögensverordnung vom 24. Oktober 1940¹⁾. Danach gelten Belgier und sonstige Angehörige eines nichtfeindlichen Staates, die sich zwischen dem 10. Mai 1940 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Feindvermögensverordnung (dem 17. Juni 1940) in einem Feindlande aufgehalten haben, auch dann als Feinde im Sinne der Feindvermögensverordnung und ihrer Durchführungsverordnung²⁾, wenn sie später ihren vorübergehenden Aufenthalt oder ihren Wohnsitz in einem neutralen Land nehmen. Dagegen gelten solche Personen dann nicht mehr als Feinde, wenn sie wieder an ihren belgischen Wohnsitz zurückkehren oder einen Wohnsitz in Belgien begründen. Der Militärverwaltungschef und die Oberfeldkommandanten können jedoch im Einzelfall durch schriftlichen Bescheid feststellen, daß eine solche Person weiterhin als Feind gilt, wenn schwerwiegende Umstände eine solche Maßnahme angezeigt erscheinen lassen.

Hinsichtlich des Verfügungsverbots fügt die für das französische Gebiet ergangene Erste Durchführungsverordnung vom 23. September 1940 den Verordnungen, deren Verfügungsbeschränkungen denjenigen der Feindvermögensverordnung vorgehen³⁾, die vorläufigen Devisenverordnungen vom 10. Mai⁴⁾ und 14. August 1940⁵⁾ hinzu und streicht dafür die Verbrauchsregelungsverordnung⁶⁾.

Die in der Ersten Durchführungsverordnung enthaltene Liste der unter die Regelung fallenden feindlichen Vermögenswerte schließt sich aufs engste an die Liste der Reichsverordnung⁷⁾ an. Es fehlen lediglich in der für die französischen Gebiete ergangenen Verordnung die außerhalb des Gebiets befindlichen Schuldverschreibungen von innerhalb des Gebiets ansässigen Schuldnern⁸⁾. Diese sind dagegen in der für die Departements Nord und Pas-de-Calais ergangenen Durchführungsverordnung mit aufgeführt, die auch einige weitere, den anderen Listen

1) VOBL. Belgien 19. Ausg. S. 253.

2) Obgleich sowohl der französische wie der flämische Text der Verordnung ebenfalls in der Einzahl sprechen, muß es wohl richtig heißen: »und ihrer Durchführungsverordnungen«.

3) § 1 Abs. 2 der Feindvermögensverordnung, vgl. oben S. 911.

4) VOBL F Nr. 2, S. 38.

5) VOBL F Nr. 6, S. 67; § 1 Abs. 2 der Durchführungs- und Ergänzungsverordnung für die Departements Nord und Pas-de-Calais vom 9. 11. 1940 spricht statt dessen von den für das dortige Gebiet ergangenen Devisenverordnungen vom 10. 5. und 21. 9. 1940, VKBL: Nord, 3. Ausg., S. 22 und 4. Ausg., S. 42.

6) § 1 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung für die französischen Gebiete, VOBL F, S. 98.

7) § 4 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. 1. 1940, RGBL I S. 191.

8) § 4 Ziff. 2 Halbsatz 2 der Reichsverordnung vom 15. 1. 1940.

unbekannte Vermögenskategorien, wie landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe als ganzes sowie der Ausübung einer Berufstätigkeit dienende Vermögensgegenstände enthält¹⁾.

Hinsichtlich der Anmeldung des Feindvermögens ist der Kreis der anmeldepflichtigen Personen für die besetzten belgischen und luxemburgischen²⁾ Gebiete in § 4 der Ersten Durchführungsverordnung in Anlehnung an § 7 der Reichsverordnung umschrieben³⁾. Für das besetzte französische Gebiet fehlt eine entsprechende Bestimmung: die Anmeldepflichtigen werden hier im Zusammenhang mit der Einzelregelung der Anmeldung in §§ 4—6 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 18. November 1940⁴⁾ genannt, wobei Kriegsgefangene von der Anmeldepflicht nicht ausdrücklich ausgenommen sind. In den Departements Nord und Pas-de-Calais sind außer den Beteiligten hilfsweise auch die Bürgermeister, in deren Amtsbezirken sich Feindvermögenswerte befinden, anmeldepflichtig⁵⁾.

Im übrigen ist die Anmeldung für das besetzte französische und belgische Gebiet (ohne Luxemburg) in der Zweiten Durchführungsverordnung vom 18. November bzw. 23. August 1940 geregelt⁶⁾. Als anzumeldendes Feindvermögen wird in § 1 der Verordnungen nur ein Teil⁷⁾ der an sich der Feindvermögensverordnung unterliegenden⁸⁾ Vermögenswerte aufgeführt. Insbesondere fehlen die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte und beweglichen Sachen, soweit sie nicht Waren sind, Zahlungsmittel sowie in einem öffentlichen Buch eingetragene Rechte und Ansprüche, ferner Gewerbeberechtigungen, gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, für das französische Gebiet außerdem die außerhalb des Gebiets befindlichen Schuldverschreibungen der innerhalb des Gebiets ansässigen Schuldner, für das belgische Gebiet die Forderungen gegen Schuldner, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt innerhalb des besetzten Gebietes haben.

Diese Vermögenswerte wurden für das belgische Gebiet durch die Dritte Durchführungsverordnung zur Feindvermögensverordnung

1) § 7 der Durchführungsverordnung, VKBl. Nord, 6. Ausg., S. 837.

2) Siehe aber oben S. 911 Anm. 7.

3) Vgl. oben S. 897. 4) VOBl F Nr. 16, S. 132f.

5) § 5 Abs. 1 e) der Durchführungsverordnung vom 9. 11. 1940, VOBl. Nord 6. Ausg., S. 84.

6) VOBl F Nr. 16, S. 130; VOBl. Belgien 13. Ausg., S. 182.

7) Im Gegensatz zu § 1 der Reichsverordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens vom 5. 3. 1940, RGBl. I, S. 483. Nach § 2 der für die Departements Nord und Pas-de-Calais ergangenen Durchführungsverordnung vom 9. 11. 1940 sind dagegen ebenfalls sämtliche unter den Begriff Feindvermögen fallenden Vermögenswerte anzumelden. Dort werden für die Anmeldung die Verhältnisse vom 10. 5. 1940, bei späterem Erwerb diejenigen vom Tage des Anfalls, auch dann für maßgebend erklärt, wenn der Berechtigte erst nach dem 10. 5. 1940 (z. B. durch Flucht nach England) Feind geworden ist.

8) § 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 23. 9. bzw. 2. 7. 1940.

vom 24. Oktober 1940¹⁾ ebenfalls der Anmeldepflicht unterworfen, allerdings vorläufig nur, soweit sie Angehörigen des britischen Weltreichs, Ägyptens, des Sudans und des Irak oder Personen gehören, die dort ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben oder sich dort vorübergehend aufhalten²⁾.

Die Anmeldung erfolgt in den französischen Gebieten bei der Anmeldestelle für Feindvermögen, Paris³⁾, im belgischen Gebiet bei der Anmeldestelle für Feindvermögen, Brüssel⁴⁾.

Die im Dritten Abschnitt der Ersten Durchführungsverordnung vom 23. September bzw. 2. Juli 1940 enthaltenen, für das besetzte französische, belgische und luxemburgische⁵⁾ Gebiet geltenden Bestimmungen über die Verwaltung von Unternehmen, die unter maßgebendem feindlichem Einfluß stehen⁶⁾, entsprechen im wesentlichen der für das Reich geltenden Regelung. Es fehlt nur die Einschaltung einer gerichtlichen Instanz: der Verwalter wird unmittelbar vom Chef der Militärverwaltung in Frankreich, dem Militärbefehlshaber in Belgien bzw. dem Chef der Militärverwaltung für die Departements Nord und Pas-de-Calais bestellt und untersteht dessen Aufsicht⁷⁾. Die Bestellung eines Vormunds, eines Pflegers oder eines sonstigen Verwalters ist für die Dauer der Verwaltung ausgeschlossen⁸⁾. Die Bestimmungen können sinngemäß auch auf solche Unternehmen zu deren Schutz angewandt werden, die in den besetzten französischen bzw. belgischen oder luxemburgischen Gebieten ihren Sitz oder eine Niederlassung haben und unmittelbar unter maßgebendem belgischen bzw. französischen, niederländischen oder norwegischen Einfluß stehen (Unternehmen in französischem Gebiet unter luxemburgischem Einfluß sind nicht berücksichtigt). Dies gilt auch für Grundstücke und sonstige Vermögenswerte⁹⁾.

Die für das besetzte französische Gebiet erlassenen oder ergehenden

1) VOBl. Belgien 19. Ausgabe S. 263.

2) § 2 der Verordnung.

3) § 3 Abs. 2 der für Frankreich ergangenen Zweiten Durchführungsverordnung vom 18. 11. 1940.

4) § 3 Abs. 2 der für Belgien ergangenen Zweiten Durchführungsverordnung vom 23. 8. 1940.

5) Vgl. aber oben S. 911 Anm. 7.

6) § 8 der für die Departements Nord und Pas-de-Calais ergangenen Durchführungsverordnung vom 9. 11. 1940 spricht an Stelle von Personen und Unternehmen, die unter maßgebendem feindlichem Einfluß stehen, einfach von »Feindvermögensmassen« und verweist damit die in der Reichsregelung getroffene Unterscheidung zwischen feindlichem Vermögen und unter feindlichem Einfluß stehenden, inländischen Unternehmen, vgl. oben S. 894, 895 Anm. 2, 899 ff.

7) § 5 bzw. § 7 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Verordnungen.

8) § 6 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnungen. Diese Bestimmung fehlt in den Departements Nord und Pas-de-Calais.

9) § 10 bzw. § 13 der Verordnungen.

Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die besetzten englischen Kanalinseln¹⁾.

3. Die Feindvermögensverordnung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 23. Mai 1940 ist in den Niederlanden nicht in Kraft getreten, da dort bereits vor ihrer Veröffentlichung die Zivilverwaltung auf Grund des Erlasses des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden vom 18. Mai 1940²⁾ eingerichtet worden war³⁾. Auf Grund der in § 5 Abs. 2 dieses Erlasses dem »Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete« übertragenen Rechtsetzungsbefugnis erließ dieser für die ihm unterstehenden niederländischen Gebiete die Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 24. Juni 1940⁴⁾, die bis auf wenige Abweichungen wörtlich mit der Reichsverordnung vom 15. Januar 1940 übereinstimmt.

Zur Begründung der feindlichen Eigenschaft natürlicher Personen genügt im Gegensatz zur Reichsverordnung auch der nur vorübergehende Aufenthalt im Gebiet eines feindlichen Staates⁵⁾. Die Anmeldung des in den besetzten niederländischen Gebieten befindlichen feindlichen Vermögens hat bei der Deutschen Revisions- und Treuhand A. G., Geschäftsstelle Den Haag, zu erfolgen⁶⁾, die also insoweit die Aufgaben und Befugnisse der deutschen Finanzbehörden übernimmt.

Unter das Verfügungsverbot fällt, wie in § 8 Abs. 2 der Verordnung ausdrücklich hervorgehoben wird, auch die Annahme einer geschuldeten Leistung. Wird der Anspruch auf eine Leistung, deren Annahme diesem Verbot zuwiderläuft, im Wege der Klage geltend gemacht, so darf ein Urteil auf Vornahme der Leistung nur erlassen werden, wenn vorher gemäß § 9 Abs. 2 vom Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft eine Ausnahme von dem Verbot zugelassen wurde. Diese Vorschrift, die auch auf gerichtliche Sicherungsmaßnahmen entsprechende Anwendung findet, ist von Amts wegen zu beachten⁷⁾.

Die Ausnahmen zugunsten der im Rahmen devisenrechtlicher Verfügungsbeschränkungen erfolgenden oder durch Verwalter vorgenommenen Verfügungen⁸⁾ sind nicht übernommen, da sowohl die Durchführung der devisenrechtlichen Bestimmungen als die Rechtspflege

1) Verordnung über das auf den besetzten englischen Kanalinseln geltende Recht vom 23. 8. 1940, VOBl F Nr. 6, S. 72.

2) RGBl. I S. 778.

3) Krieger-Hefermehl a. a. O., Teil F, Einführung S. 1.

4) Ordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete, Stück 7 S. 66.

5) § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung.

6) § 7 Abs. 1 der Verordnung.

7) § 11 der Verordnung.

8) § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 der Reichsverordnung vom 15. 1. 1940.

grundsätzlich bei den niederländischen Behörden verblieben ist. Stichtag für die Rückwirkung des Verfügungsverbots ist der 9. Mai 1940¹⁾.

Eine der Reichsverordnung wie auch den für die französischen und belgischen Gebiete ergangenen Verordnungen unbekannte Bestimmung ist die über den Ausschluß der gerichtlichen Geltendmachung feindlicher Forderungen gegen Deutsche: In den besetzten niederländischen Gebieten können Feinde im Sinne des § 2 der Verordnung, die außerhalb der besetzten niederländischen Gebiete ihren Sitz oder Wohnsitz haben, Forderungen nicht geltend machen gegen deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, sowie gegen juristische Personen, Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Zweckvermögen, die ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet des Großdeutschen Reiches haben. Entsprechendes gilt für Forderungen, die an eine in den besetzten niederländischen Gebieten ansässige natürliche oder juristische Person abgetreten worden sind, um ihre Geltendmachung zu ermöglichen²⁾. Dieser Zweck wird vermutet, wenn die Abtretung nach dem 2. September 1939 erfolgt ist. Aus rechtskräftigen Urteilen oder Vergleichen über solche Forderungen findet keine Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner statt, Sicherungsmaßnahmen (Arreste usw.) werden auf dessen Antrag aufgehoben; zur Aufhebung gegebene Sicherheiten können zurückgefordert werden, Bürgschaften sind erloschen³⁾. Diese Regelung schließt es aus, auf Grund des Vorhandenseins von Vermögen eines deutschen Schuldners innerhalb der besetzten niederländischen Gebiete gegen diesen vor niederländischen Gerichten feindliche Forderungen einzuklagen und entgegen dem im Reich geltenden Verfügungsverbot zu befriedigen⁴⁾.

Der Anwendungsbereich der Verwaltung von Unternehmen ist insofern erweitert, als er nicht nur die unter feindlichem Einfluß stehenden Unternehmen, sondern auch solche umfaßt, die keine Leitung besitzen, die zu einer rechtsgültigen Vertretung in der Lage ist, oder

1) § 10 der Verordnung für die besetzten niederländischen Gebiete.

2) Aus diesem Grunde hat ein holländisches Gericht (Arr. Rechtbank Amsterdam) durch Entscheidung vom 10. 12. 1940 die Klage eines holländischen Klägers, der sich die Forderung eines in Paris ansässigen Gläubigers am 10. 6. 1939 gegen Zahlung von 90% des Forderungsbetrages hatte abtreten lassen, abgewiesen (Periodieke Verzameling van Administratieve en Rechterlijke Beslissingen betreffende het Openbaar Bestuur in Nederland 1941 S. 237).

3) § 12 der Verordnung.

4) Eine Parallele für das Reichsgebiet findet sich in Art. 4 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts vom 1. 9. 1939, RGBl. I S. 1656, der die Rechtsverfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche vor deutschen Gerichten durch Angehörige vom Reichsminister der Justiz zu bestimmender Staaten sowie durch juristische Personen, die in diesen Staaten ihren Sitz haben, von der Genehmigung des Reichsministers der Justiz abhängig macht.

deren Leitung keine ausreichende Gewähr dafür bietet, daß das Unternehmen den vom Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete zu wahren Interessen Rechnung trägt¹⁾. Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Verwaltung entscheidet in Zweifelsfällen der Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft²⁾. Dieser bestellt, beaufsichtigt und entläßt den Verwalter, ohne Beteiligung eines Gerichts³⁾.

Die Bestimmungen über die Verwaltung gelten ebenfalls sinngemäß für Unternehmen, die in den besetzten niederländischen Gebieten ihren Sitz oder eine Niederlassung haben und unmittelbar oder mittelbar unter maßgebendem norwegischem, belgischem oder luxemburgischem Einfluß stehen; dasselbe gilt für Grundstücke und sonstige Vermögenswerte⁴⁾.

4. Für die besetzten norwegischen Gebiete erging auf Grund des § 3 Abs. 2 des Erlasses des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in Norwegen vom 24. April 1940⁵⁾ die Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 17. August 1940⁶⁾, die ebenfalls im wesentlichen mit der Reichsverordnung übereinstimmt, mit den bereits für die niederländische Verordnung erwähnten Besonderheiten. Der Reichskommissar hat sich die Durchführung der Verordnung, insbesondere die Zulassung von Ausnahmen vom Feindbegriff⁷⁾, vom Zahlungsverbot⁸⁾ und vom Verfügungsverbot⁹⁾, die Entgegennahme der Vermögensanmeldung¹⁰⁾, die Bestellung¹¹⁾, Beaufsichtigung¹²⁾ und Entlassung des Verwalters¹³⁾ selbst vorbehalten.

Die Vorschriften über die Anmeldung feindlichen Vermögens sind auch auf das in den besetzten norwegischen Gebieten befindliche niederländische, belgische und luxemburgische Vermögen für entsprechend anwendbar erklärt, wobei für die Bestimmung dieses Vermögens die Vorschriften über die Bestimmung feindlichen Vermögens sinngemäß anzuwenden sind¹⁴⁾. Ebenso gelten für dieses Vermögen auch die Ver-

1) § 13 Abs. 1 der Verordnung.

2) § 13 Abs. 2 der Verordnung.

3) §§ 14, 16 Abs. 2 und 18 der Verordnung.

4) § 20 der Verordnung.

5) RGBl. I S. 677; Verordnungsblatt für die besetzten norwegischen Gebiete Nr. 1 vom 6. 5. 1940, S. 1.

6) Verordnungsblatt für die besetzten norwegischen Gebiete Nr. 2 S. 3.

7) § 2 Abs. 2 der Verordnung.

8) § 4 Abs. 2 der Verordnung.

9) § 9 Abs. 2 der Verordnung.

10) Sie erfolgt bei dem Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete, Wirtschaftsabteilung, Oslo, § 7 der Verordnung.

11) § 14 Abs. 1 der Verordnung.

12) § 16 Abs. 2 der Verordnung.

13) § 18 Satz 1 der Verordnung.

14) § 20 Abs. 1 der Verordnung.

fügungsbeschränkungen, einschließlich der Unzulässigkeit eines Urteils auf eine Leistung, deren Annahme gegen das Verfügungsverbot (verstoßen würde¹⁾), und zwar mit Rückwirkung ab 10. Mai 1940 in der Weise, daß aus später getroffenen Verfügungen Rechte nicht geltend gemacht werden können²⁾. Endlich gelten die Vorschriften über die Verwaltung sinngemäß auch für Unternehmen, die in den besetzten norwegischen Gebieten ihren Sitz oder eine Niederlassung haben und unmittelbar oder mittelbar unter maßgebendem niederländischem, belgischem oder luxemburgischem Einfluß stehen; gleiches gilt für Grundstücke und sonstige Vermögenswerte³⁾. Strebel.

Abgeschlossen am 15. Mai 1941.

Bestimmungen über die Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich

Vorbemerkung. Bei Beginn des Weltkrieges bestand zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Belgien nur ein einziger unbedeutender Gebietsstreit, der noch nicht gelöst worden war, nämlich der Streit um Neutral-Moresnet.

Vor dem Weltkrieg trugen drei Gemeinden den Namen Moresnet, nämlich: Preußisch-Moresnet, Belgisch-Moresnet und Neutral-Moresnet. Dieses hatte ungefähr 4100 Einwohner, von denen 1700—1800 aus Deutschland, 1500—1600 aus Belgien, 4—500 aus Holland und 4—500 aus Neutral-Moresnet selbst stammten⁴⁾.

Im Jahre 1795 geriet die Gemeinde Moresnet mit dem Herzogtum Limburg unter französische Herrschaft und wurde dem Kanton Aubel mit der Hauptstadt Lüttich angegliedert. Damals besaß Moresnet in seinem südlichen Endpunkt durch ein Galmei-Bergwerk eine gewisse Bedeutung, da dieses Zinkerz, das die Messing-Industrie in Stolberg, Lüttich und Namur benötigte, lediglich vereinzelt an anderen Stellen vorkam.

Preußen nahm durch Patent vom 5. April 1815 die gesamte Gemeinde Moresnet in Besitz. Jedoch wurde der Artikel 66 der Wiener Kongreßakte, der die Grenzziehung in diesem Gebiet bestimmte, von Preußen und den Niederlanden verschieden ausgelegt. Bei dem Streit handelte es sich im Ergebnis darum, welcher der beiden Staaten den südlichen Teil von Moresnet mit dem Bergwerk erhalten sollte⁴⁾.

1) §§ 8—11 der Verordnung.

2) § 20 Abs. 2 der Verordnung.

3) § 20 Abs. 3 der Verordnung.

4) Vgl. Heinrich Pohl, Die belgischen Annexionen im Versailler Verträge, 1927, S. 5.